

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

zum Thema:

Wie weit geht der Fußverkehrsplan und wann kommt er?

und **Antwort** vom 18. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18733

vom 27. März 2024

über Wie weit geht der Fußverkehrsplan und wann kommt er?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik will der Senat die Fußgängerfreundlichkeit Berlins deutlich erhöhen, Fuß- und Gehwege barrierefrei herstellen und sanieren. Außerdem sollen Ampelschaltungen so geplant werden, dass Fußgängerinnen und Fußgänger ausreichend Zeit für Querungen bekommen.

Laut §52 MobG BE sollte bis März 2024 ein Fußverkehrsplan als Rechtsverordnung beschlossen werden, der Vorgaben macht bezüglich von Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Zustandes der Fußverkehrsnetze, zum Ausbau, zur Sanierung und Qualitätsverbesserung der Fußverkehrswege.

Frage 1:

Welche Meilensteine wurden zu welchem Zeitpunkt erreicht bei der Erstellung des Fußverkehrsplans (insbesondere bezüglich der Datengrundlagen zu aktuellen Maßen, baulichem Zustand der Gehwege, Verkehrsunfälle mit Verletzten zu Fuß Gehenden)?

Antwort zu 1:

Ein Entwurf zur Netzentwicklungs-Methodik (Kriterien der Kategorisierung und Priorisierung der bezirklichen Netze) und zu Entwürfen der Fußverkehrsnetze wurden im Jahr 2022 entwickelt und im folgenden Jahr weiterentwickelt. Allgemeine verkehrliche Datengrundlagen wie beispielhaft eine Zustandserfassung und Verkehrsunfallanalysen werden unabhängig von der Erstellung des Fußverkehrsplans erhoben.

Frage 2:

Welche Meilensteine wurden zu welchem Zeitpunkt erreicht bei der Erstellung der bezirklichen Fußverkehrsnetze?

Frage 3:

Wann wurden die Bezirke dabei beteiligt und wie lauteten die jeweiligen Rückmeldungen?

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bezirke wurden bei der unter 1 genannten Erarbeitung beteiligt. Im Ergebnis ihrer Rückmeldungen wurden bei Methodik und Entwürfen jeweils diverse Anpassungen vorgenommen. Eine Einzelaufstellung hierüber liegt dem Senat nicht vor.

Frage 4:

Welche Kriterien zur Verbesserung des baulichen Zustandes der Fußverkehrsnetze werden im Fußverkehrsplan festgelegt?

Frage 5:

Welchen wesentlichen Qualitätsvorgaben für Gehwege werden im Fußverkehrsplan festgelegt?

Frage 6:

Welchen wesentlichen Qualitätsvorgaben für Fußgänger-Querungen mit und ohne Lichtsignalanlagen werden im Fußverkehrsplan festgelegt?

Frage 7:

Welche verbindlichen Ziele bezüglich des Ausbaus, der Sanierung und zur Qualitätsverbesserung der Fußwege werden im Fußverkehrsplan festgelegt?

Frage 9:

Welche verbindlichen Ziele bezüglich der Verbesserungen von Fahrbahnquerungen werden im Fußverkehrsplan festgelegt?

Frage 10:

Sind für die Ziele zur Verbesserungen von Fahrbahnquerungen demografische Merkmale, wie die älter werdende Gesellschaft mit einbezogen worden?

Frage 11:

Gelten insbesondere vor Schulen, Kitas und Senioreneinrichtungen andere Annahmen für zum Beispiel Querungszeiten und Größe der Mittelinseln?

Frage 12:

Welche personellen und finanziellen Ressourcen werden zur Erreichung der o.g. verbindlichen Ziele des Fußverkehrsplans durch den Senat bereitgestellt?

Frage 13:

Wie wird im Fußverkehrsplan festgeschrieben, dass ausreichend finanziellen und personelle Ressourcen für die Erfüllung der Vorgaben zur Verfügung stehen werden?

Antwort zu 4 bis 7 und 9 bis 13:

Die Fragen 4 bis 7 und 9 bis 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Inhalte werden erst mit der abschließenden Erstellung des FVP festgeschrieben. Da von den konkreten Inhalten der Ressourcenbedarf abhängt, ist eine Beantwortung der Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Frage 8:

In welchem zeitlichen Horizont wird die Erfüllung welcher messbaren Erfolgskriterien im Fußverkehrsplan angestrebt?

Antwort zu 8:

Der FVP ist gemäß § 52 des Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) alle fünf Jahre fortzuschreiben. Damit orientieren sich alle Maßnahmen an dem Zeithorizont von fünf Jahren und sind mit Auslaufen des Planes abgeschlossen oder dann neu fortzuschreiben.

Frage 14:

Welche weiteren Schritte sind für den Erlass des Fußverkehrsplans notwendig und was ist der Zeitplan?

Antwort zu 14:

Nach der Finalisierung des Entwurfs und Abstimmung innerhalb der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt folgen die Beteiligung des Gremiums Fußverkehrs, der Bezirke und weiterer Träger öffentlicher Belange. Hieran schließt sich das senatsweite Mitzeichnungsverfahren, der Senatsbeschluss und die Beteiligung des Rats der Bürgermeister an. Die Dauer ist abhängig von Umfang und Inhalten der ggf. vorgebrachten Anmerkungen.

Berlin, den 18.04.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt